

## Sitzungsvorlage

**Vorlage Nr.: III/284/2016**

Referat: Finanzreferat	Datum: 20.09.2016
Ansprechpartner: Stefan Zeltner	AZ:
Weitere Beteiligte:	

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat Wendelstein	29.09.2016	öffentlich

### **Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG - Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung der Option nach § 27 Abs. 22 UStG**

#### **Sachverhalt:**

Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG in das Umsatzsteuergesetz eingefügt und damit die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt. Der HFA wurde bereits in seiner Sitzung am 14.07.2016 über die Änderung informiert.

Die Neuregelung des § 2b UStG ist zwar zum 01. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch erst auf solche Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 22 UStG).

Der Gesetzgeber räumt zudem den Körperschaften des öffentlichen Rechts die Option ein, den Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2020 hinauszuschieben und gewährt ihnen so insgesamt fünf Jahre, um den Wechsel in das neue System zu gestalten.

Die Optionserklärung muss vom Markt Wendelstein bis 31.12.2016 (= Ausschlussfrist) gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden. Damit ist gesichert, dass der Markt die Altregelung bis zum 31.12.2020 in Anspruch nehmen kann. Sollte sich während der Optionsphase herausstellen, dass der Markt früher die Anwendung zur Umsatzbesteuerung in Anspruch nehmen möchte, kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Die Verwaltung hat zu diesem Thema am 19.09.2016 eine Informationsveranstaltung des BKPV in Amberg besucht. Hier wurde versucht, die Auswirkungen der Änderung im UStG zu erläutern. Eine abschließende umfassende Beratung ist jedoch nicht möglich, da dass zur Änderung angekündigte Rundschreiben des BMF noch nicht erlassen wurde.

Die klare Empfehlung war, dass die Kommunen vorsorglich die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abgeben sollten.

Aus Sicht der Finanzverwaltung sollte der Empfehlung des BayGT und des BKPV gefolgt werden und die Option beantragt werden. Derzeit sind keine größeren Projekte geplant, bei denen die Umsatzsteuerproblematik im Hinblick auf den Vorsteuerabzug größere Auswirkungen hat.

Der laufende Betrieb kann in der Optionszeit hinsichtlich der Steuerbarkeit genau untersucht und vorbereitet werden. Soweit möglich, will das Finanzreferat bereits bei der Haushaltsplanaufstellung 2017 die u.U. betroffenen Haushaltsstellen herausarbeiten und die Auswirkungen der Umsatzsteuerbarkeit darstellen.

Fest steht, dass an der Anwendung des § 2b UStG über kurz oder lang – spätestens ab dem Jahr 2021 – kein Weg vorbeiführt.

Es wird sich zeigen, ob und wie sich die Neuregelung auf die Kosten, die der Markt Wendelstein von Bürgerinnen und Bürgern verlangt, auswirken.

Sicher ist, dass diese Änderung für die Verwaltung eine Mehrarbeit mit sich bringen wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend geschult und die EDV an die neuen Anforderungen angepasst werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass gegenüber dem zuständigen Finanzamt die Anwendung des § 27 Abs. 22 UStG erklärt wird. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt die Erklärung abzugeben.

**Finanzierung:**

Derzeit keinen finanziellen Auswirkungen.

**Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):**

- Auszug aus der Verbandszeitung des Bayerischen Gemeindetag 6/2016
- Handout zur Infoveranstaltung zu § 2b UStG – Herbst 2016 des BKPV

Werner Langhans  
Erster Bürgermeister